



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Oktober 1991

Nummer 74

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
Ministerpräsident		
11. 10. 1991	Bek. – Konsulat von Tunesien, Düsseldorf	1444
Innenministerium		
7. 9. 1991	RdErl. – Orientierungsdaten 1992–1995 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1442
4. 10. 1991	Bek. – Öffentliche Sammlung	1443
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie		
30. 9. 1991	Bek. – Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1444
Landschaftsverband Westfalen-Lippe		
1. 10. 1991	Bek. – 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung eines Nachfolgers	1444
2. 10. 1991	Bek. – 8. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	1444
Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)		
14. 10. 1991	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)	1445
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 43 v. 9. 10. 1991		1445
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 19 v. 1. 10. 1991		1446

II.

Innenministerium

**Orientierungsdaten 1992–1995
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 7. 9. 1991 –
III B 1 – 41.10 – 8059/91

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372), – SGV. NW. 630 – und Nummer 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBI. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 1992 bis 1995 für die Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten berücksichtigen die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Zielsetzungen. Dabei bilden die Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie auch der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ beim Bundesminister der Finanzen in seiner Sitzung vom Mai 1991 zugrunde gelegen haben, den Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Einnahmen- und Ausgabenseite. Danach wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung			
– altes Bundesgebiet –			
1990	1991	1992	1995/1990*
Bruttosozialprodukt nominal	+ 8,0	+ 7	+ 6
Preisrate	+ 3,4	+ 4	+ 3½
Bruttosozialprodukt real	+ 4,5	+ 3	+ 2 bis + 2½

*) jahresdurchschnittliche Veränderungsrate auf der Basis 1990

Die Steuereinnahmen sind auf der Grundlage des Ergebnisses des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ in seiner Sitzung vom Mai 1991 unter Berücksichtigung des geltenden Steuerrechts sowie der besonderen strukturellen Gegebenheiten verschiedener Wirtschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen geschätzt worden. Gleichwohl können sich durch stark unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse örtlich beträchtliche Unterschiede in der weiteren Entwicklung der Steuereinnahmen ergeben. Bei der Schätzung der Gewerbesteureinnahmen sind die örtlichen Verhältnisse in besonderem Maße zu berücksichtigen, die von der landesweiten Entwicklung erheblich abweichen können.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1991 bis 1995 entsprechend §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung geben. Strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung sowie die besondere Finanzlage der einzelnen Gemeinde (GV) können sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben zu abweichen den Ergebnissen führen. Es bleibt daher Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand der landeseinheitlichen Durchschnittswerte und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

**Orientierungsdaten 1992–1995
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v. H. gegenüber dem Vorjahr			
	1992	1993	1994	1995
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 7,1	+ 7,1	+ 7,5	+ 7,4
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) ²⁾	+ 2,1	+ 3,3	+ 3,2	+ 3,5
3. Grundsteuer A und B ²⁾	+ 3,9	+ 3,8	+ 3,7	+ 3,6
4. Übrige Steuern	+ 3,0	+ 2,9	+ 2,9	+ 2,8
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes ³⁾	- 5,4	+ 1,4	+ 10,1	+ 6,8
a) Allgemeine Zuweisungen dar.: Schlüsselzuweisungen	- 0,5	+ 3,0	+ 4,0	+ 4,0
b) Zweckzuweisungen	+ 3,5	+ 3,5	+ 4,0	+ 4,0
- 28,6	- 9,1	+ 55,6	+ 21,0	
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes	+ 7,4 ⁴⁾	- 2,5	+ 0,5	+ 1,0
7. Umlagegrundlagen	+ 2,0	+ 3,4	+ 4,3	+ 5,0

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v. H. gegenüber dem Vorjahr			
	1992	1993	1994	1995
B. Ausgaben				
1. Vereinigte Gesamtausgaben ⁵⁾	+ 4,8 ⁴⁾	+ 3,7	+ 3,7	+ 3,6
2. Personalausgaben	+ 4,5	+ 4,5	+ 4,5	+ 4,5
3. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
4. Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches ⁶⁾	+ 6,7	+ 6,0	+ 6,0	+ 6,0
5. Investitionsausgaben	+ 0,7 ⁴⁾	+ 0,0	+ 0,0	+ 0,0

Anmerkungen:

- 1) Auf der Grundlage der Steuerschätzung vom 13./16. Mai 1991. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1992 beträgt 10 600 Mio DM. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 7,1%) ist gegenüber einer Annahme von 9900 Mio DM für 1991 berechnet.
- 2) Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen, als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, kann die einzelne Gemeinde Zu- bzw. Abschläge vornehmen.
- 3) Die Zuweisungen des Landes im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes sind nicht mit den Verbundbeiträgen identisch. Abweichungen ergeben sich durch Vorwegabzüge (Tantiemen, kommunaler Solidaritätsbeitrag).
- 4) Die Finanzierungsmodalitäten für Kindertageseinrichtungen, wie sie im Entwurf des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vorgesehen sind, wurden

berücksichtigt. Danach fließen die Landesleistungen für Kindertageseinrichtungen nur noch den Kommunen zu. 1992 betragen die Zuweisungen 876,7 Mio DM, von denen nunmehr ein Teil über die **Kommunalhaushalte** an die nicht kommunalen Träger weitergeleitet wird. Insofern ist die Aussagekraft der Veränderungsrate eingeschränkt.

- 5) Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdgaben, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbezüge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

6. Sozialhilfe (BSHG), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände gebe ich folgende allgemeine Hinweise:

Die kommunalen Finanzen haben sich im Jahre 1990 entgegen ursprünglicher Erwartungen ungünstiger entwickelt. Konnte das Haushaltsjahr 1989 noch mit einem geringfügigen kassenmäßigen Finanzierungsdefizit abgeschlossen werden, erhöhte sich der Finanzierungssaldo für 1990 auf rd. 2,0 Mrd. DM. Die Entwicklung war von einem starken Ausgabenwachstum sowohl in den kommunalen Verwaltungshaushalten, als auch in den kommunalen Vermögenshaushalten geprägt. Hohe Ausgabensteigerungen ergaben sich vor allem bei den sozialen Leistungen sowie dem laufenden Sachaufwand in den Verwaltungshaushalten und bei den kommunalen Sachinvestitionen in den Vermögenshaushalten. Erstmals seit Jahren sind deshalb auch die Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte wieder deutlich angestiegen. Nach den bisher bekannten Entwicklungen wird sich der Trend einer Verschlechterung der kommunalen Finanzsituation auch 1991 fortsetzen. Ein starkes Ausgabenwachstum zeigt sich in diesem Jahr bei den kommunalen Personalausgaben und den gegenüber den Vorjahren stärker zunehmenden Zinsausgaben. Wenn auch das Ausgabenwachstum deutlich niedriger liegen wird als im Vorjahr, bleibt die aus heutiger Sicht zu erwartende Zuwachsrate von zwischen 6,5 bis 7,0 v. H. deutlich zu hoch. Der Finanzierungssaldo der nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbände wird deshalb 1991 über 2,0 Mrd. DM liegen.

Bei der von den Orientierungsdaten prognostizierten Entwicklung für das Haushaltsjahr 1992 wird sich ein weiter stark steigender Finanzierungssaldo ergeben. Dabei wurde bei den kommunalen Sachinvestitionen ein Gleichstand auf dem in 1991 erreichten Niveau unterstellt.

Trotz der angenommenen Entwicklung der Wirtschaftskonjunktur dürfen mittelfristig deshalb die Risiken für die Kommunalfinanzen nicht außer acht gelassen werden. Weitere Gefahren zeichnen sich ab, wenn die Bundesregierung an der Absicht festhält, die Unternehmenssteuer zu senken und dabei auch die Gewerbesteuer mit einbezieht. Auch bleiben weiterhin die Finanzierungsbelastungen zu beachten, die sich aus den Kosten des deutschen Einigungsprozesses ergeben.

Der Finanzplanungsrat hat dazu in seiner Sitzung am 9. Juli 1991 festgestellt, daß die zusätzlichen finanziellen Leistungen des Bundes und der alten Bundesländer (einschl. der Gemeinden und Gemeindeverbände) 1991 zu einer ausreichenden Finanzausstattung der neuen Länder und ihrer Gemeinden geführt haben. Daran haben u. a. die Entscheidungen der Ministerpräsidenten der Länder vom 28. Februar 1991 über die volle Einbeziehung der neuen Länder in die Verteilung des einwohnerbezogenen Länderanteils an der Umsatzsteuer sowie das Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost großen Anteil.

Auch für die kommenden Jahre ab 1992 werden Bund und alte Länder in der Mitverantwortung stehen, für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der neuen Länder zu sorgen. Der mit der deutschen Einigung eingeleitete Prozeß der Herstellung gleicher Lebensverhältnisse führt zu außerordentlich hohen Belastungen der öffentlichen Haushalte. Auch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen tragen entsprechend dem Grundgedanken gerechter Lastenverteilung zum „Fonds Deutsche Einheit“ einen Teil der notwendigen Transferleistungen.

Im Hinblick auf die gesamtwirtschaftlichen und fiskalischen Folgen müssen die Anstrengungen zum Abbau des Defizits des öffentlichen Gesamthaushalts auf allen Ebenen verstärkt werden. Das Ausgabenwachstum ist deshalb in den nächsten Jahren unter dem Anstieg des nominalen Bruttosozialprodukts zu halten mit dem Ziel, den Ausgabenzuwachs der öffentlichen Haushalte mittelfristig wieder auf eine Größenordnung von 3 v. H. zurückzuführen.

Die kommunalen Haushalte für das Haushaltsjahr 1992 und die Finanzplanungen für 1992 bis 1995 müssen aus den genannten Gründen unter besonderer Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft aufgestellt werden. In besonderer Weise gilt dies für die Entwicklung aller Ausgaben der kommunalen Verwaltungshaushalte, weil ein Ansteigen von Fehlbeträgen als Vorausbelastung für kommende Jahre der Finanzplanung nicht vertretbar ist. Auf meinen RdErl. zur Änderung des § 62 Abs. 3 GO NW - Haushaltssicherungskonzepte - v. 29. 7. 1991 (MBI. NW. S. 1190) weise ich ausdrücklich hin. Auch im Bereich der Personalausgaben müssen alle Möglichkeiten zur Begrenzung der Ausgaben ausgeschöpft werden. Neueinstellungen werden deshalb grundsätzlich nur auf der Grundlage dauerhaft ausgewogener Verwaltungshaushalte finanziert sein, wenn die in den Orientierungsdaten unterstellten Steigerungsraten eingehalten werden sollen. Auch beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand erfordern die prognostizierten Steigerungswerte eine strenge Ausgaben-disziplin.

Eine Ausweitung kommunaler Sachinvestitionen wird weitgehend nur in den Bereichen haushaltstraglich sein, in denen die Folgekosten durch höhere Einnahmen refinanzierbar sind.

Die Aufsichtsbehörden werden gebeten, die Orientierungsdaten sowie die vorstehenden Ausführungen bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 1992 und der Nachtragshaushaltssatzungen zu berücksichtigen. Bei Vorlage eines im Verwaltungshaushalt unausgewoglichen Haushaltsplanes ist wie in den Vorjahren zu prüfen, ob und inwieweit der Fehlbedarf aus unabreisbaren Ausgaben resultiert und welche Maßnahmen zur Haushaltssicherung ergriffen werden müssen. Ggf. sind Haushaltsgenehmigungen mit Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, die sicherstellen, daß ein Ausgleich des kommunalen Verwaltungshaushalts in einem angemessenen Zeitraum wieder erreicht wird.

Der Termin für die Vorlage der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1991 bis 1995 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf den

T. 1. Dezember 1991

festgesetzt.

- MBI. NW. 1991 S. 1442.

Öffentliche Sammlung

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 10. 1991 –
I B 1/24 – 12.13

Der Heilsarmee, Salierring 27, 5000 Köln 1, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1992 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb des Missionsblattes „Der Kriegsruf“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

- MBl. NW. 1991 S. 1443.

Ministerpräsident

Konsulat von Tunesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 11. 10. 1991 –
II B 6 – 451.1 – 9

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der tunesischen Republik in Düsseldorf ernannten Herrn Abdeljelil Azous am 1. 10. 1991 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Jouini, am 15. 2. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1991 S. 1444.

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Erteilen und Erlöschen von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 30. 9. 1991 – 511 – 12 – 71 –

Aufgrund des § 6 des Markscheidergesetzes vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 483/SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß die Anerkennung als Markscheider erteilt worden ist an:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum der Anerkennung
Köpper	Peter	5100 Aachen	4. 4. 1991
Friedeheim	Klaus	5142 Hückelhoven	11. 4. 1991
Hübner	Ulrich	4690 Herne	26. 7. 1991
Bierwirth	Günter	5790 Brilon	29. 7. 1991
Dr.-Ing. Heyne	Karl-Heinz	4600 Dortmund	29. 7. 1991

Die Anerkennung als Markscheider erlosch bei:

Name	Vorname	Ort der Niederlassung	Datum
Eickelkamp	Hugo	4620 Castrop-Rauxel	9. 4. 1991
Dr.-Ing. Rom	Hans	5000 Köln	29. 6. 1991
Scholle	Gerhard	4600 Dortmund	18. 8. 1991

- MBl. NW. 1991 S. 1444.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe Feststellung eines Nachfolgers

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 1. 10. 1991

Für das mit Ablauf des 30. September 1991 ausgeschiedene Mitglied der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,

Herrn Ludwig Heimann, SPD,
rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Annegret Voßwinkel, SPD,
Im Flaspoth 2e,
5800 Hagen 1,

als Nachfolgerin nach.

Gemäß § 7a Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 festgetellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Münster, den 1. Oktober 1991

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1991 S. 1444.

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

8. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Die 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe ist zu ihrer 8. Tagung
auf Donnerstag, 7. November 1991, 10.00 Uhr,
nach Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung von neuen Mitgliedern
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Neubau des Westf. Museums für Archäologie hier: Standortvorschlag
4. Satzung für das Archiv des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe einschließlich Benutzungsordnung
5. Satzung für das Landesjugendamt Westfalen-Lippe
6. Vorlage der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1990 der Westf. Kliniken des LWL gem. § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung
7. Einbringung des Haushaltsplänenwurfs 1992
8. Verleihung der Freiherr-vom-Stein-Medaille des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Gold an das Mitglied der Landschaftsversammlung Karl-Heinz Middendorf
9. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 2. Oktober 1991

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe
Dr. Scholle

- MBl. NW. 1991 S. 1444.

**Zweckverband Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)**

**Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Am Donnerstag, 31. Oktober 1991, 14.00 Uhr, findet im **Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen** eine nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt:

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 9. Oktober 1991
2. Dienstvertrag des Geschäftsführers der VRR-GmbH
3. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 14. Oktober 1991

Heinz Eikelbeck
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

– MBl. NW. 1991 S. 1445.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 43 v. 9. 10. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2251	1. 10. 1991	Erste Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten – 1. FrequenzVO –	368
	17. 9. 1991	Verordnung über die Beiträge an die Tierseuchenkasse für das Jahr 1992 (TSK-BeitragsVO 1992) . . .	368
	23. 9. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Aachen/Kreis Aachen	370

– MBl. NW. 1991 S. 1445.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 1. 10. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Änderung der Aktenordnung	221	225
Bekanntmachungen	224	227
		Gesetzgebungsübersicht

– MBl. NW. 1991 S. 1446.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpreise: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569